



Zweijährige Berufsfachschule für Kinderpflege (2 BFHK)

I. Ausbildungsziel

Die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Kinderpflegerin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Kinderpfleger“ an der Berufsfachschule für Kinderpflege soll dazu befähigen, in Einrichtungen öffentlicher und freier Träger, insbesondere als Zweitkraft im Sinne des Kindergartengesetzes, sowie in Haushalten bei der Erziehung, Bildung, Pflege und Betreuung von Kindern mitzuwirken.

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform drei Jahre und gliedert sich in

1. eine Ausbildung von zwei Schuljahren in der Berufsfachschule für Kinderpflege (schulische Ausbildung) und
2. ein durch die Berufsfachschule begleitetes berufsbezogenes Praktikum (Berufspraktikum) von einem Jahr in einer Einrichtung, die dem Berufsbild der Kinderpflegerin entspricht.

Das erste Schulhalbjahr ist Probezeit.

II. Aufnahmevoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Kinderpflege ist das Abschlusszeugnis der Hauptschule, wobei im Fach Deutsch mindestens die Note „befriedigend“ und im Durchschnitt aller Fächer mindestens die Note 3,0 erreicht sein muss, oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes. Zusätzlich sind bei ausländischen Bildungsnachweisen jeweils ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.
2. Der Schulleiter kann in begründeten Ausnahmefällen
 - a) ein später erworbenes Schulzeugnis mit besseren Noten berücksichtigen,
 - b) Bewerber aufnehmen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllen, deren Leistungen aber erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der Berufsfachschule für Kinderpflege genügen, soweit die Aufnahmekapazität der Schule durch Bewerber nach Absatz 1 noch nicht erschöpft ist.
3. Schriftlicher Nachweis eines Praxisplatzes für die praktische Ausbildung in einer Kindertageseinrichtung / sozialpädagogischen Einrichtung.

III. Aufnahmeverfahren

Der Aufnahmeantrag ist an das Sekretariat der Schule zu richten. Der Termin, bis zu dem der Aufnahmeantrag eingegangen sein muss, ist jeweils der **1. März** eines Jahres für die Aufnahme zum kommenden Schuljahr. Der Aufnahmetermin wird in der örtlichen Presse bekanntgegeben. Es wird eine Warteliste geführt, da in der Regel mehr Bewerbungen eingehen, als Schulplätze zur Verfügung stehen.

Zur Anmeldung sind einzureichen:

1. vollständig ausgefüllter Aufnahmeantrag,
2. Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg,
3. beglaubigte Fotokopie des Hauptschulabschlusszeugnisses oder eines gleichwertigen Bildungsstandes,
4. beglaubigte Kopien der Nachweise über eine evtl. ausgeübte Berufstätigkeit,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls an welcher Berufsfachschule für Kinderpflege die Bewerberin bereits früher ohne Erfolg an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen hat,
6. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls an welcher Berufsfachschule für Kinderpflege die Bewerberin sich in diesem Jahr noch beworben hat,
7. ein Passfoto und
8. bei Minderjährigkeit die Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
9. Nachweis über einen Praktikumsplatz in einer Kindertageseinrichtung
(kann nachgereicht werden)

Bitte reichen Sie Zeugnisse und alle oben genannten amtlichen Bescheinigungen nur als **beglaubigte Kopie** ein, da eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen **nicht erfolgt**.

IV. Unterrichtsfächer

Siehe Seite 3

V. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil am Ende der schulischen Ausbildung.

Schriftliche Prüfung

Deutsch	180 Minuten
Berufliches Handeln theoretisch und methodisch fundieren	150 Minuten
Unterstützung der Sprachentwicklung	150 Minuten

Mündliche Prüfung

In mindestens einem maßgebenden Fach oder Handlungsfeld des Pflichtbereiches.

Erziehungspraktische Prüfung am Ende des Berufspraktikums

sie besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem praktischen Teil.

VI. Ausbildungskosten

Es besteht Schulgeld- und Lernmittelfreiheit. Notwendige Beförderungskosten werden entsprechend den Bestimmungen ersetzt. Kosten fallen an in Nahrungszubereitung (€ 1,50 pro Woche) und Textilarbeit/Werken (Material). Es besteht Beihilfemöglichkeit nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Bafög). Zuständig ist das Amt für Ausbildungsförderung.

IV. Unterrichtsfächer und Handlungsfelder

1. Pflichtbereich	1. Schuljahr	2. Schuljahr
1.1 Fächer		
Religionslehre / Religionspädagogik	2	2
Deutsch	3	2
Gemeinschaftskunde	1	1
Englisch *	1	1
1.2 Handlungsfelder		
Berufliches Handeln theoretisch und methodisch fundieren	4	4
Förderung der körperlichen Entwicklung und Gesunderhaltung	5	5
Anregung der Sinne und kreativer Ausdrucksmöglichkeiten	4	3
Unterstützung der Sprachentwicklung	2	3
Unterstützung der kognitiven Entwicklung	2	3
Unterstützung der emotional-sozialen Entwicklung	2	2
Berufspraktisches Handeln	4	4
2. Wahlpflichtbereich	<u>2</u>	<u>2</u>
	32	32
3. Wahlbereich	2	2

* kein maßgebendes Fach